wir vnns yederzeit / nach vnserm gnädigisten willen vnnd gelegenhait darinnen minderung / mehrung / vnnd veränderung zethuen vorbehalten) alles Jres jnnhalts gehorsamlichen gelebt vnnd nachgangen / vnnd derselben züwider niemands beschwärt oder vbernommen werden. Vnnd nachdem biß anheer der Lanndtmarschalh / Lanndundermarschalh / vnnd die Beysitzer / von jerer täglichen bemüehung vnnd pürden / so Sy in Gerichts handlungen tragen müessen / auch sonderer vnserer gnaden wegen in jeren aignen Sachen / Tarfrey gehalten worden. So lassen wir es diser zeyt auch biß auff weittere vnser verordnung gnädigist darbey bleiben.

WJe es mit hinanßgebung der Gerichts vnnd anderer brieflichen vrkhunden gehalten werden solle.

JN allen Gerichts brieffen / so hinfüro auff der Partheyen anlangen vnnd begern gefertigt / solle allzeit außtrucklich vermeldt werden / Ob der abschiedt vnappelliert in sein khrafft khommen / oder für die höher Obrigkhatt gedingt / vnnd durch dieselb bekhrefftigt / oder ob vnnd wie Er declariert worden ist. Doch solle es hierinnen bey der Partheyen gelegenhait vnnd wolgefallen steen / Ob sy ordenliche Gerichtsbrieff / mit einleibung aller vor Gericht einkhommener Acta / oder aber plößlich die Vrthl oder Abschiedt / mit khürtzer Narration vnnd erzelung der Geschicht vnnd Sachen / nemmen wöllen / auff das niemands wider seinen willen / mit der außgab / vmb die Gerichßtbrieff beschwärt werde.

Von